

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Dezember 2019

1196. Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention EBPI (Subvention für Prävention und Gesundheitsförderung 2020–2022)

Gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) unterstützen der Kanton und die Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) sowie zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten (Prävention); sie können dazu eigene Massnahmen treffen oder Massnahmen Dritter bis zu 100% subventionieren. Kanton und Gemeinden haben zudem von Gesetzes wegen den Suchtmittelmissbrauch zu bekämpfen. Die Gesundheitsdirektion überwacht den Gesundheitszustand der Bevölkerung, soweit damit nicht die Bundesbehörden betraut sind, und informiert die Öffentlichkeit regelmässig darüber (§ 47 GesG). Sie kann ebenfalls Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

Mit Beschluss Nr. 4050/1991 beauftragte der Regierungsrat das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich (EBPI) mit der Planung, Förderung und Verbreitung von Prävention und Gesundheitsförderung, soweit diese Aktivitäten dem Staat obliegen. Das EBPI hat dazu eine Dienstleistungsabteilung «Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich» eingerichtet und die Mittel für das Gesundheitsmonitoring und die praktische Präventionsarbeit dieser Abteilung zugewiesen. Geleitet wird die Dienstleistungsabteilung Prävention und Gesundheitsförderung von der Beauftragten des Kantons Zürich für Prävention und Gesundheitsförderung. Seit 2000 nimmt die Universität im Auftrag der Gesundheitsdirektion folgende Aufgaben wahr und stellt sie durch das EBPI sicher:

1. Gesundheitsmonitoring und Gesundheitsüberwachung:

- Kontinuierliche Überwachung des Gesundheitszustandes der Zürcher Bevölkerung und periodische Berichterstattung darüber;
- Unterstützung des Zürcher Krebsregisters;
- Evaluation ausgewählter präventiver Massnahmen.

2. Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich:

- Gesamtkoordination der präventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen einschliesslich verschiedener Programme auf kantonaler Ebene;
- Öffentlichkeitsarbeit zu den kantonalen Programmen und weiteren Schwerpunkten einschliesslich Präventionskampagnen;

- Vernetzung und Information der verschiedenen Akteure in der Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton Zürich;
- Weiterentwicklung gesundheitsförderlicher oder präventiver Interventionsmassnahmen auf der Ebene von Einzelnen (Verhaltensänderung) und von Lebenswelten wie Gemeinde, Betriebe, Familie oder Freizeit (Settings);
- Förderung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen (Policy);
- Vertretung der Gesundheitsdirektion in nationalen Gremien;
- Festlegung und Überwachung von Leistungsaufträgen an Partnerorganisationen wie die kantonsweit tätigen Fachstellen für Suchtprävention im Kanton Zürich;
- Unterstützung von Einzelprojekten in der Gesundheitsförderung und Prävention;
- Fachliche Unterstützung von Politik und Verwaltung.

Seit 2000 wird diese Aufgabenzuweisung an die Dienstleistungsabteilung Prävention und Gesundheitsförderung in jeweils für mehrere Jahre geltenden Regierungsratsbeschlüssen festgehalten. Ergänzend legt die Gesundheitsdirektion in Abstimmung mit der Direktion des EBPI und der Universitätsleitung jährlich detaillierte Zielsetzungen fest. Die Berichterstattung des EBPI über den Stand der Geschäfte erfolgt halbjährlich (Halbjahresbericht und Jahresbericht). Mit RRB Nr. 1432/2004 wurde der Aufgabenbereich um die Umsetzung des kantonalen Konzeptes für Prävention und Gesundheitsförderung erweitert. Das EBPI kann im Rahmen dieses kantonalen Leistungsauftrags projektbezogen Aufgaben der Prävention und Gesundheitsförderung aller Direktionen des Regierungsrates wahrnehmen; deren Umsetzung ist dann von der verantwortlichen Direktion abzugelten (RRB Nr. 1405/2013). Dem EBPI obliegt auch die Koordination des direktionsübergreifenden Schwerpunktprogramms Suizidprävention gemäss Auftrag des Regierungsrates (RRB Nr. 1223/2018).

Neben Massnahmen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs entwickelt das EBPI auch Präventionsmassnahmen zu stoffungebundenem Suchtverhalten, insbesondere beim Umgang mit digitalen Medien im Kindes- und Jugendalter oder bei der Kaufsucht. Werden neue Suchtformen in der Bevölkerung aktuell, sorgt das EBPI für die Erarbeitung angemessener Präventionsmassnahmen. Zudem legt das EBPI im Auftrag der Sicherheitsdirektion den Leistungsvertrag an das Zentrum für Spielsucht fest. Das Zentrum wird mit Mitteln aus dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Lotteriespielsucht finanziert (RRB Nrn. 36/2011, 731/2013, 152/2016 und 1181/2018).

Das System mit jährlichen Zielsetzungen und einer halbjährlichen Berichterstattung über den Stand der Geschäfte hat sich bewährt. Die Zusammenarbeit mit dem EBPI gewährleistet eine evidenzbasierte Ausrichtung der Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich. Massnahmen in den jeweiligen Themenschwerpunkten werden auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse und konsolidierten Praxiswissens geplant und implementiert. Die Leistungsvereinbarung mit dem EBPI erlaubt somit eine optimale Nutzung von Synergien zwischen wissenschaftlicher Praxis und praktischen Interventionen im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung.

Der Personalaufwand der Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung des EBPI für die Planung und Implementierung der Aktivitäten wird jährlich pauschal mit Fr. 1 200 000 abgegolten (§ 40 Universitätsgesetz [LS 415.11] und § 15 Finanzreglement der Universität Zürich [LS 415.112]). Das Gesundheitsmonitoring und die Gesundheitsüberwachung sind in § 47 GesG verankert. Die Aufwendungen für diese Forschungstätigkeiten werden der Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung wie bisher pauschal abgegolten (mit Fr. 380 000 jährlich). Dies sind insbesondere Forschungsaufgaben zur stetigen Überwachung der Gesundheit der Zürcher Bevölkerung und des kantonalen Krebsregisters. Die jährlichen Aufwendungen für Projekte im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention sowie die Öffentlichkeitsarbeit finanziert die Gesundheitsdirektion direkt. Diese Aufwendungen (Fr. 920 000 jährlich) werden zweckgebunden für die Aufgaben des EBPI im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung eingestellt.

Für die Planung, Förderung und Verbreitung von Prävention und Gesundheitsförderung durch das EBPI in den Jahren 2020 bis 2022 ist eine Subvention von insgesamt Fr. 7 500 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung, zu gewähren. Der Kanton kann gemäss § 46 GesG Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention bis zu 100% subventionieren; damit handelt es sich gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) um eine gebundene Ausgabe. Der Betrag ist im Budget 2020 und für die Jahre 2021 und 2022 im KEF 2020–2023 in der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung, eingestellt. Er ist dem Konto 36345 00000, IC-Beiträge an konsolidierte Einheiten, zu belasten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zuständigkeit der Universität für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich wird entsprechend den Erwägungen beibehalten und durch die Dienstleistungsabteilung «Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich» am EBPI sichergestellt.

II. Für die Planung, Förderung und Verbreitung von Prävention und Gesundheitsförderung durch das EBPI in den Jahren 2020 bis 2022 wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 7'500'000 eine Subvention von 100%, höchstens aber Fr. 7'500'000, als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung, zugesichert.

III. Mitteilung an die Universitätsleitung, Künstlergasse 15, 8001 Zürich, das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich, Hirschengraben 84, 8001 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli